

NICHTAMTLICHER TEIL

Aufsatz

Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung

Marie-Christina Waje
und Dr. Peter Wachtel

Mit dem Gesetz zur Einführung der inklusiven Schule vom 23.3.2012 sind umfassende Grundlagen dafür geschaffen worden, dass Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung sowohl in einer allgemeinen Schule als auch in einer Förderschule unterrichtet und erzogen werden können. Die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 gehört zu den ersten untergesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Inklusion im Bereich der schulischen Bildung. Diese Regelung berücksichtigt Entwicklungen im Bereich der Sonderpädagogik der letzten Jahre, die im Erlass zur sonderpädagogischen Förderung von 2005 grundgelegt wurden:

- die umfassendere Einbindung und Zuständigkeit der allgemeinen Schule,
- die weitgehende Einrichtung einer sonderpädagogischen Grundversorgung in den Grundschulen,
- die stärkere Berücksichtigung des Elternwillens sowie
- die Einführung der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung.



Die Frage „An welcher Schule ist eine Schülerin oder ein Schüler zu unterrichten?“ wird von der Frage abgelöst: „Welche Voraussetzungen müssen an der von den Eltern gewählten Schule gegeben sein bzw. hergestellt werden, damit diese Schülerin oder dieser Schüler angemessen zielgleich oder zielfferent gefördert werden kann?“ Vor diesem Hintergrund dient die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 auch dazu, die Bedingungen in der Schule für einen erfolgreichen individuellen Bildungsgang herzustellen und beizubehalten sowie die Erziehungsberechtigten bei der Ausübung ihres Wahlrechts zu unterstützen.

Zielsetzung

Das Niedersächsische Schulgesetz (NSchG) geht davon aus, dass die öffentlichen Schulen allen Schülerinnen und Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang gewährleisten. Ein festgestellter Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung führt nicht mehr dazu, dass die Schülerin oder der Schüler eine Förderschule zu besuchen hat. Welche Schulform besucht werden soll, entscheiden künftig die Erziehungsberechtigten.

Auf die förmliche Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wird aber auch in Zukunft nicht verzichtet, denn das NSchG knüpft an diesen Status bestimmte Rechtsfolgen: Nur Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sind grundsätzlich berechtigt, eine Förderschule zu besuchen (§ 14 Abs. 1 NSchG). An Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen oder geistige Entwicklung sind Leistungsanforderungen zu stellen, die von denen der besuchten Schule abweichen (§ 4 Abs. 2 Satz 2, 2. HS). Nur Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonder-

pädagogischer Unterstützung lösen bei der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft einen erhöhten Schülerbetrag aus (§ 150 Abs. 7 NSchG).

Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung wird zudem als erforderlich angesehen, um die notwendigen zusätzlichen personellen und sächlichen Ressourcen für die Unterstützung bereitzustellen. Dabei werden die Zuweisungen kindbezogen (an den Voraussetzungen des einzelnen Kindes orientiert) oder systembezogen (an der Klasse oder der Schule orientiert) zur Verfügung gestellt.

Wesentliche Regelungen

Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung ist § 60 Abs. 1 Nr. 4 NSchG, mit dem das Kultusministerium ermächtigt wird, „die Voraussetzungen und das Verfahren für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung“ zu regeln. Die Verordnung ersetzt die Verordnung zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs vom 1.11.1997.

Wesentlich sind vier Neuerungen:

1. Anpassung der Begrifflichkeiten an den Sprachgebrauch des Schulgesetzes

Der bisherige Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist zunehmend kritisiert worden: Er hebt zu stark Defizite einer Schülerin oder eines Schülers hervor und er legt die fragwürdige Trennung von Bildung für die einen und Förderung für die anderen nahe. Alle Schülerinnen und Schüler haben ein Recht auf Bildung und alle Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf Förderung. Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung können darüber hinaus einen Anspruch auf sonderpädagogische Unterstützung haben. Dem wird im NSchG durch die Bezeichnung „Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ anstelle des „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ entsprochen. Diesen – auch durch die Begrifflichkeit gekennzeichneten – Perspektivwechsel vollzieht die Verordnung nach.

Eine Behinderung wird dabei im Sinne der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen als soziale Konstruktion verstanden: Behinderung ist das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen den individuellen Voraussetzungen für Bildungs- und Erziehungsprozesse und den einschränkenden und hemmenden Bedingungen des Umfelds. In der Schule kommt es deshalb darauf an, die Barrieren für das Lernen zu überwinden. In der inklusiven Schule bedeutet dies die Betonung der Anpassung der Rahmenbedingungen der Schule an die Lern- und Leistungsvoraussetzungen der Schülerin und des Schülers. Dies geht weiter als die bisherigen Bemühungen um Integration, bei der die Anpassungsleistung der Schülerin oder des Schülers an die Bedingungen der Schule als Voraussetzung aufgefasst wurde.

Das Vorliegen einer Behinderung im Sinne des Sozialrechts hat nicht zwingend die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung zur Folge. Dagegen kann für Kinder und Schülerinnen und Schüler, die keine anerkannte Behinderung haben, durchaus ein solcher Bedarf bestehen. Die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ersetzt damit nicht die Feststellung einer Behinderung nach den Sozialgesetzbüchern.

2. Verbindliche Einrichtung einer Förderkommission

Bisher wurde eine Förderkommission nur auf Wunsch der Erziehungsberechtigten gebildet. Maßgeblich für die verbindliche Einführung waren die wünschenswerte Intensivierung aller an

den Beratungen über den Bildungsgang eines Kindes oder jugendlichen Beteiligten und die fundierte Wahrnehmung des Elternwahlrechts auf der Grundlage einer ausführlichen Beratung.

3. Veränderungen bei der Durchführung des Verfahrens

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahrensablauf wird das Feststellungsverfahren nicht mehr grundsätzlich an einer Förderschule im Rahmen von sog. „Überprüfungswochen“ durchgeführt. Künftig findet das Verfahren an der besuchten oder zu besuchenden Schule, in aller Regel der allgemeinen Schule statt. Es wäre widersprüchlich, wenn einerseits der Schulgesetzgeber davon ausgeht, dass Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung prinzipiell in allgemeinen Schulen unterrichtet werden, andererseits an allgemeinen Schulen aber nicht ermittelt werden könnte, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogischer Unterstützung angewiesen ist.

Das Verfahren ist nicht mehr an feste Termine gebunden. Zu beachten ist, dass Ressourcen in der Regel nur zum Schuljahresbeginn oder zum Schulhalbjahr zur Verfügung gestellt werden können.

4. Fördergutachten

Das Fördergutachten tritt an die Stelle des Beratungsgutachtens. Es wird ausgehend vom vorliegenden Förderplan und den Ergebnissen seiner Umsetzung erstellt. Das Fördergutachten und die ihm zugrunde liegende Diagnostik sind nicht mehr auf die Platzierung der Schülerin oder des Schülers ausgerichtet. Das vorrangige Ziel der Überprüfung ist die Bestimmung und Begründung individuell notwendiger Unterstützung in personeller und sächlicher Hinsicht. Damit werden Hinweise zur pädagogischen und didaktischen Ausgestaltung der Schule verknüpft.

Die Regelungen im Einzelnen

§ 1 – Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung

§ 1 Abs. 1 nennt die Voraussetzungen, die für die Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegen müssen. Nach § 1 Abs. 1 ist dies dann der Fall, wenn ein Kind aufgrund einer bestehenden oder einer drohenden Behinderung die Bildungsziele der Schulform oder die individuellen Bildungsziele nicht oder nur mit sonderpädagogischer Unterstützung erreichen kann. Individuelle Bildungsziele verfolgt eine Schülerin oder ein Schüler dann, wenn bei ihr oder ihm ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder Lernen vorliegt. Denn dann können die Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2, 2. HS NSchG). Für diese Schülerinnen und Schüler, die in allgemeinen Schulen individuelle Bildungsziele verfolgen, gelten die Bestimmungen der Förderschule des jeweiligen Förderschwerpunkts, sie werden somit zieldifferent unterrichtet.

§ 1 Abs. 2 beschreibt, welche Aussagen im Verfahren zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung getroffen werden müssen. Dazu gehören die Ausführungen zum Förderschwerpunkt, zur Art und zum Umfang des Bedarfs sowie zu den individuell angepassten Maßnahmen, mit denen dem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zu entsprechen ist. Dieser Katalog beinhaltet die Aspekte, zu denen im Rahmen des Verfahrens mindestens Stellung genommen wird. Er entspricht diesbezüglichen Aussagen der Emp-

fehlung „Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“ der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011.

Soweit es dafür Anhaltspunkte gibt, können auch Hinweise zur Ausstattung der Schule gemacht werden. Dabei ist nicht beabsichtigt, dem für die Ausstattung der Schule zuständigen Schulträger verbindliche Vorgaben zu machen. Aussagen zur Ausstattung können aber eine wertvolle Hilfe sein, um zu klären, welche Voraussetzungen an der zuständigen Schule gegeben sein sollten, damit diese Schülerin oder dieser Schüler angemessen gefördert werden kann. Hinweise können insbesondere in Bezug auf die Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung sowie Sehen und Hören angezeigt sein.

§ 2 – Fördergutachten

Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat das förmliche Verfahren einzuleiten, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei einem Kind ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht oder dass sich ein festgestellter Bedarf geändert hat. Weder soll ein Kind voreilig mit einem Status versehen werden, noch dürfen ihm die notwendigen sonderpädagogischen Fördermaßnahmen vorenthalten werden. § 2 Satz 2 enthält Regelbeispiele für Anhaltspunkte, die auf das Bestehen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung hindeuten können: Bei einem Verfahren vor der Einschulung ist es oft so, dass eine Behinderung bereits bekannt ist. In diesen Fällen liegen der Schule häufig Informationen durch die Eltern und entsprechende Berichte einer vorschulischen Einrichtung oder medizinische Gutachten bei der Schulanmeldung vor.

Während des Schulbesuchs kann der Verlauf der schulischen Entwicklung Hinweise darauf geben, dass die schulischen Fördermaßnahmen

- auf der Grundlage der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung und
- eines individuellen Förderplans und
- nach Kooperation mit einer Förderschullehrkraft

nicht mehr ausreichen und eine weitere Klärung durch ein Fördergutachten notwendig erscheint. Die in § 2 Satz 2 genannten Beispiele sind nicht abschließend, d. h. es sind durchaus auch andere Umstände denkbar, die Anzeichen für einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sein können. Wenn aber eines der Regelbeispiele zutrifft, z. B. die Eltern die Prüfung fordern, ob bei ihrem Kind ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht, hat die Schulleitung dem ernsthaft nachzugehen. Nur wenn das Vorliegen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung abwegig ist, kann die Schulleitung von der Einleitung eines Feststellungsverfahrens absehen. Insofern ist das Ermessen der Schulleitung durch die Angabe von Regelbeispielen gebunden (sog. „gebundenes Ermessen“).

Das Fördergutachten erstellt eine Lehrkraft der besuchten Schule bzw. der nach der Schulanmeldung zu besuchenden Schule sowie eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer an einer öffentlichen Schule. Wenn an der zuständigen Schule keine Förderschullehrerin und kein Förderschullehrer beschäftigt ist, nimmt die Schulleitung der allgemeinen Schule Kontakt mit der Förderschule als Förderzentrum auf. Die Beauftragung der Förderschullehrerin oder des Förderschullehrers erfolgt in Kooperation mit der Leiterin oder dem Leiter des Förderzentrums.

Das Fördergutachten enthält mindestens Aussagen zu den Punkten, die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannt sind, sowie ggf. Hinweise zur Ausstattung der Schule nach § 1 Abs. 2 Nr. 4. Das Fördergutachten soll dabei künftig stärker die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung einbeziehen, die in der Grundschule für jede Schülerin und jeden Schüler zu führen ist und an den notwendigen individuellen Förderplan anschließen. Enthalten sein sollen

- Aussagen zu den Rahmenbedingungen der Schule,
- zur bisherigen Schullaufbahn,
- zur bisherigen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers,
- zu dem Bereich Lernvoraussetzungen / Arbeits- und Sozialverhalten / Lern- und Leistungsverhalten,
- zu bedeutsamen außerschulischen Gegebenheiten sowie
- zusätzliche schulinterne Fördermaßnahmen und notwendige Maßnahmen der Unterstützung, unter Umständen Hinweise zu einem möglichen Nachteilsausgleich.

Das Fördergutachten ist (weiterhin) im Sinne einer Kind-Umfeld-Analyse anzulegen: Die spezifischen Ausprägungen des Handelns und Denkens und des Verhaltens und Erlebens von Kindern und Jugendlichen sind in Beziehung zu den Bedingungen und Voraussetzungen ihres Umfelds zu setzen. Die Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durch kooperative Beratung geht davon aus, dass die Schülerinnen und Schüler ganzheitlich Handelnde und Gestaltende der eigenen Entwicklung in ihrer Lebenswelt sind und nicht unter dem Blickwinkel einer Beeinträchtigung zu betrachten sind. Es ist von den Stärken und Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers auszugehen, nicht von Schwächen und Defiziten. Zur Erstellung des Fördergutachtens sollten gegebenenfalls alle Einrichtungen beitragen, die z. B. in die ambulante oder teilstationäre Förderung eines Kindes einbezogen sind und Beratung anbieten (z. B. Sozialpädiatrische Zentren, Kinderärzte, Gesundheitsämter mit Schulärztlichen Diensten, Frühförderinrichtungen, Jugendämter, Sprachheilbeauftragter des Landes, Mobile Dienste der Förderzentren). Angesichts der Vielzahl der Verfahren in einer Region und aufgrund der unterschiedlichen Ausprägungen der Förderschwerpunkte ist es erforderlich, die schulinterne Diagnostik mit einem Förderzentrum zu koordinieren. Dies schließt das Einbeziehen weiterer Förderzentren mit anderen Förderschwerpunkten ein.

Von der Einleitung des Verfahrens durch die Beauftragung der Lehrkräfte mit der Erstellung eines Fördergutachtens müssen die Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich unterrichtet werden.

Erforderlichenfalls kann die Schulleitung auch Untersuchungen nach § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NSchG, z. B. amtsärztliche Gutachten, anordnen.

§ 3 – Die Förderkommission

Für jedes Kind, für das ein Verfahren auf Feststellung oder Änderung (einschließlich Aufhebung) eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung durchgeführt wird, richtet die Schulleitung jeweils eine sog. Förderkommission ein. Dieses Gremium ist also kein ständiges Organ der Schule. Die Aufgabe der Förderkommission ist es, insbesondere das Fördergutachten zu beraten und auf Grundlage des Fördergutachtens und möglicherweise anderer Erkenntnisquellen eine Empfeh-

lung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung des Kindes an die Landesschulbehörde auszusprechen.

Der Förderkommission gehören die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit dem Vorsitz beauftragte Lehrkraft als vorsitzendes Mitglied, die Lehrkräfte, die das Fördergutachten erstellt haben, sowie die Erziehungsberechtigten an.

Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen oder eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Die Schulleitung kann, sofern dies erforderlich erscheint, weitere Mitglieder in die Förderkommission berufen. Dies können z. B. externe Gutachter, Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen, Förderschullehrkräfte anderer sonderpädagogischer Fachrichtungen, Fachberaterinnen und Fachberater für sonderpädagogische Förderung, Beratungslehrerinnen oder Beratungslehrer sein. Auch die Erziehungsberechtigten und die übrigen Mitglieder können anregen, weitere Mitglieder in die Förderkommission zu berufen (z. B. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter aus Tageseinrichtungen für Kinder oder aus Tagesbildungsstätten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Therapeutinnen oder Therapeuten).

Anders als bisher ist stets eine Förderkommission vorgesehen. Das ist nicht nur deswegen sinnvoll, um gemeinsam mit den für das Kind Verantwortung tragenden Personen zu einem möglichst vollständigen Bild des Kindes zu gelangen. Auch soll die Mitarbeit in der Förderkommission eine Beratungsfunktion für die Erziehungsberechtigten haben. Sie erfahren aus erster Hand, welche – möglicherweise unterschiedlichen – Einschätzungen über ihr Kind bestehen und haben Gelegenheit, sich aktiv einzubringen. Diese Erfahrungen können für die Eltern insbesondere dann wertvoll sein, wenn das Verfahren mit der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung enden sollte. Es liegt nahe, dass Eltern, die bereits an der Empfehlung mitgewirkt haben, die Entwicklung ihres Kindes an der allgemeinen Schule oder der Förderschule mit einem erweiterten Blickwinkel begleiten und unterstützen.

Dabei muss klar sein: Die Entscheidung darüber, ob ein Bedarf besteht, steht zum Zeitpunkt der Sitzung der Förderkommission noch nicht fest. Es verbietet sich z. B. zu diesem Zeitpunkt, die Erziehungsberechtigten zu einer Aussage aufzufordern, welche Schulform sie für ihr Kind bevorzugen würden. Dagegen ist es zulässig und auch geboten, dass die Schule im Rahmen ihrer Beratungspflicht gegenüber den Erziehungsberechtigten über die Wahlmöglichkeit zwischen allgemeiner Schule und Förderschule aufklärt.

Die Förderkommission entscheidet nicht selbst über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, sondern spricht gegenüber der Landesschulbehörde eine Empfehlung aus. Die Empfehlung der Förderkommission sollte die Aussagen beinhalten, die nach § 1 Abs. 2 zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung gehören und die auch im Fördergutachten behandelt werden. Neben dem Fördergutachten können z. B. Hilfe- und Zielplanungen nach den Sozialgesetzbüchern VIII und XII sowie Stellungnahmen und Gutachten, die die Erziehungsberechtigten einbringen, berücksichtigt werden.

Es ist ausdrücklich nicht erforderlich, dass alle Mitglieder zu derselben Empfehlung kommen. Eine Abstimmung und eine mehrheitliche Entscheidung erfolgen nicht. Das vorsitzende Mitglied hat auch die abweichenden Auffassungen darzulegen und an die Landesschulbehörde zu übermitteln. Zu den Unterlagen, die der Landesschulbehörde vorgelegt werden, gehören

neben der Empfehlung bzw. den Empfehlungen das Fördergutachten sowie ggf. weitere Unterlagen, die in das Verfahren eingeflossen sind.

§ 4 – Feststellungen

Die Landesschulbehörde entscheidet über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf der Grundlage insbesondere des Fördergutachtens und der Empfehlung der Förderkommission. Erst die Landesschulbehörde erlässt mit der Feststellung einen anfechtbaren Verwaltungsakt. Inhalt der Feststellung sind wiederum die in § 1 Abs. 2 genannten Punkte (Förderschwerpunkt, Art und Umfang der Unterstützung, individuelle Maßnahmen sowie ggf. Hinweise zur Ausstattung). Bei Bedarf in verschiedenen Förderschwerpunkten ist der vorrangige Förderschwerpunkt zu benennen. Wegen des notwendigen zieldifferenten Unterrichts sind die Förderschwerpunkte Lernen sowie geistige Entwicklung immer vorrangig. Nicht mehr Gegenstand der Entscheidung der Landesschulbehörde ist nach neuem Recht die Zuweisung zu einer bestimmten Schule im Falle eines festgestellten Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung. Denn welche Schulform besucht werden soll, entscheiden die Erziehungsberechtigten. Wie alle anderen Erziehungsberechtigten auch üben sie nunmehr ihr Wahlrecht durch die Schulanmeldung aus.

Exkurs: Schülerinnen und Schüler in noch nicht inklusiven Schuljahrgängen

Das Schulgesetz sieht eine ab dem Schuljahr 2013/2014 aufsteigende Einführung der inklusiven Schule im ersten und fünften Schuljahrgang vor. Wenn es Anzeichen gibt, dass eine Schülerin oder ein Schüler der noch nicht inklusiven Schuljahrgänge auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sein könnte, führt die Schule das Verfahren nach der neuen Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.1.2013 (und nicht nach der außer Kraft getretenen Verordnung zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs) durch.

Endet das Verfahren mit der Feststellung eines Bedarfs, müsste die Landesschulbehörde über § 183 Abs. 1 S. 3 NSchG den § 68 NSchG in der bis zum 31.7.2012 geltenden Fassung anwenden. Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 NSchG-alt ist die Schülerin oder der Schüler zum Besuch der Förderschule verpflichtet. Nach Satz 2 besteht allerdings keine Verpflichtung zum Besuch der Förderschule, wenn die notwendige Förderung in einer Schule einer anderen Schulform gewährleistet ist. Durch eine extensive Anwendung dieser Ausnahme können Härten, die sich aus der aufsteigenden Einführung der Inklusion ergeben könnten, vermieden werden. Dies ist vor dem Hintergrund des Anspruchs, der an die Einführung der inklusiven Schule gestellt wird, und dem hohen Stellenwert des Elternwillens auch konsequent.

Schulen in freier Trägerschaft

Auch die Schulen in freier Trägerschaft sind Normadressaten der Verordnung. Dies ergibt sich rechtlich daraus, dass nach § 4 NSchG i. V. m. § 141 Abs. 1 NSchG auch die Schulen in freier Trägerschaft inklusive Schulen sind. Daher gibt es auch für sie ein Bedürfnis nach der förmlichen Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers, so dass die aufgrund von § 60 Abs. 1 Nr. 4 NSchG erlassene Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung ebenfalls für Schulen in freier Trägerschaft gilt. Bei der Einleitung des Verfahrens hat

die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf zu achten, dass bei der Erstellung des Fördergutachtens eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer einer öffentlichen Schule hinzugezogen wird, wie es in § 2 Satz 1 ausdrücklich vorgesehen ist. Im Übrigen ergeben sich gegenüber dem Verfahren an einer öffentlichen Schule keine Unterschiede.

Ergänzende Bestimmungen

Begleitend zur Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung erlässt das Kultusministerium „Ergänzende Bestimmungen“. Sie enthalten Hinweise zum Ablauf und erläutern den Prüfungsumfang des Feststellungsverfahrens.

Fazit

Der im Schulgesetz verankerte Gedanke der Inklusion mit dem Grundsatz des barrierefreien und gleichberechtigten Zugangs von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung zu allen allgemeinen Schulen wird durch die Verordnung zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nahtlos fortgesetzt. Die Durchführung des Verfahrens an der besuchten Schule

- vermeidet erheblichen Verwaltungsaufwand,
- reduziert Belastungen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und
- verringert besondere Aufwendungen für den Träger der Schülerbeförderung.

Lehrkräfte verschiedener Schulformen arbeiten bei der Umsetzung der inklusiven Schule intensiver zusammen. Die Rolle der Erziehungsberechtigten im Verfahren wird gestärkt. Vor allem werden die pädagogischen Bedingungen im Rahmen eines inklusiven Unterrichts im Sinne des Kindeswohls gestärkt.

Formblätter zur Durchführung des Verfahrens
sind in Kürze auf der Homepage des MK unter
Aktuelles / Einführung der inklusiven Schule
zu finden.